

# STATUTEN DES VEREINS „Sportunion Sonnberg i.M.“

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereines

- 1.1. Der Verein führt den Namen

BEZIRKSGRUPPENMANSCHAFT
URFAHRUMGEBUNG
Einget.: 15. DEZ. 2005
Sitz 71 - 16-1989
Blg.

"SPORTUNION Sonnberg i. M."

hat seinen Sitz in Sonnberg i. M. und erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Sonnberg i. M. und gehört der Österreichischen Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an. Die Vereinsfarben sind "grün-blau".

- 1.2 Die Sportunion Sonnberg i. M. ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit ausübt.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bweckt die

- 2.1 Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Pflege aller Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und der österreichischen Kultur.
- 2.2 Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung, sowie der Gemeinschaft in Verband, Gemeinde und Verein.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwekes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2 Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen, sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4 Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- 3.5 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokaliäten, sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

3.6 Finanzielle und materielle Unterstützung der Vereinssektionen und Mitglieder.

#### **§ 4 Aufbringung der Mittel**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1 Beiträge der Mitglieder.
- 4.2 Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3 Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften.
- 4.4 Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5 Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträge aus Vereinskantinen, sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6 Spenden, Vermächtnisse, Sponsorbeiträge, sowie sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Arten der Mitglieder
  - a) Ordentliche
  - b) Ehrenmitglieder
- 5.2 Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.
- 5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen.
- 5.5 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit ernannt.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtung gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
- c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Vereins- oder Verbandsatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlung oder der Vereinsleitung nicht Folge leistet.
- d) Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen in Rückstand, so kann die Vereinsleitung mit 3/4 Mehrheit den Ausschluß verfügen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die Ehrenmitglieder nur das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung.
- 7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Vereinsleitung die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann von der Vereinsleitung die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.5 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung von der Vereinsleitung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins sowie den geprüften Rechnungsabschluss unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu informieren.
- 7.6 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- 7.7 Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vereinsleitung
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

## **§ 9 Generalversammlung**

- 9.1 Der ordentlichen Generalversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im besonderen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
  - c) Wahl und Enthebung der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer
  - d) Entlastung der Vereinsleitung
  - d) Festsetzung aller Beiträge und Gebühren
  - e) Beschußfassung über eingebrauchte Anträge
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschuß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschuß der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 10 Abs. 3 dritter Satz dieser Statuten),binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich abgehalten.  
Die Einberufung zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung.
- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen.
- 9.5 Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- 9.6 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 9.7 Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist.  
Beschlüsse über Änderungen der Statuten bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Statuten der zuständige Bezirksvorstand der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsleitungsmitglied den Vorsitz.

## **§ 10 Vereinsleitung**

- 10.1 Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 10.2 Die Mitglieder der Vereinsleitung sind:
  - a) der Obmann und deren Stellvertreter
  - b) der Schriftführer
  - c) der Kassier
  - d) die Sektionsleiter und deren Stellvertreter
  - e) die Damensportbeauftragte
- 10.3 Die Vereinsleitung wird von der Generalversammlung gewählt. Die Vereinsleitung hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt die Vereinsleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vereinsleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 10.4 Die Funktionsperiode der Vereinsleitung beträgt 4 Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.
- 10.5 Die Vereinsleitung hält mindestens drei Sitzungen pro Kalenderjahr ab. Die Sitzungen der Vereinsleitung werden vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Vereinsleitung.
- 10.6. Die Vereinsleitung ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 10.7. Die Vereinsleitung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausschluß von Mitgliedern ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.
- 10.8. Den Vorsitz für den Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vereinsleitungsmittel oder jenem Vereinsleitungsmittel, das die übrigen Vereinsleitungsmittel mehrheitlich dazu bestimmen.
- 10.9 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vereinsleitungsmittels durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11)
- 10.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung der neuen Vereinsleitung bzw. des neuen Vereinsleitungsmittels in Kraft.

10.11. Die Vereinsleitungsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vereinsleitung, im Falle des Rücktritts der gesamten Vereinsleitung an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 11 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung**

- 11.1 Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinsstatuten und nach den Beschlüssen der Generalversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz.  
Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- 11.2 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt die Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 11.3 Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigten werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.
- 11.4 Den Sektionsleitern obliegt die Organisation und Koordination der Aktivitäten in der jeweiligen Sektion. Sie erstellen die Fachberichte.
- 11.5 Die Damensportbeauftragte obliegt die Organisation und Koordination aller Damenaktivitäten im Verein. Die Damensportbeauftragte vertritt in der Sektionsleitung Stockschützen die Interessen der Damen und ist u.a. für die Sparte "Turnen" zuständig.
- 11.6 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Vereinsleitung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

## **§ 12 Aufgaben der Vereinsleitung**

Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Auffassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- g) Festlegen des Sportprogrammes, die Teilnahme an Meisterschaften, sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter.
- h) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung

### **§ 13 Ausschüsse**

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger und schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden.

Die Vorsitzenden werden von der Vereinsleitung bestellt.

Die Aufgaben der Ausschüsse sind im einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

### **§ 14 Die Vertretung des Vereines**

14.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

14.2 Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer zu zeichnen.

In Finanzangelegenheiten zeichnet der Kassier mit dem Obmann oder dessen Stellvertreter. In Angelegenheiten, die die jeweilige Sektion betreffen, zeichnen die Sektionsleiter oder deren Stellvertreter mit. In gleicher Weise erfolgt eine Mitzeichnung durch die Damensportbeauftragte in Angelegenheiten, die die Damen betreffen.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

15.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Die Vereinsleitung hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## **§ 16 Schiedsgericht**

- 16.1 Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereines ist ein vereinsinternes Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 zu bilden.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Vereinsleitung ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch die Vereinsleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Vereinsleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Landesleitung der Sportunion Oberösterreich erhoben werden, deren Entscheidung jedoch für beide Teile verbindlich ist.

## **§ 17 Funktionsbezeichnungen**

Alle in den Statuten angeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

## **§ 18 Geschäftsordnung**

Der sportliche und geschäftliche Vereinsbetrieb wird in der Geschäftsordnung geregelt. Sie wird von der Vereinsleitung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Änderungen bedürfen ebenfalls der 2/3 Mehrheit.

## **§ 19 Auflösung des Vereines**

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 19.2 Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich:
  - a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Generalversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
  - b) die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
  - c) die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind
  - d) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

- 19.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein fließt das gesamte Vermögen des Vereines der Gemeinde Sonnberg i. M. zu. Diese Bestimmung gilt auch für die behördliche Auflösung unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften.  
Die Gemeinde Sonnberg i. M. ist verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zu verwenden.
- 19.4 Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

## **Geschäftsordnung:**

Ausschreibung und Durchführung von Wahlen für die Vereinsleitung:

### **Ausschreibung:**

Ist gemäß den Vereinsstatuten eine Neuwahl der Vereinsleitung erforderlich, so ist die Ausschreibung von Wahlen für die Vereinsleitung von der bisherigen Vereinsleitung vorzunehmen.

### **Wahlvorschläge:**

Wahlvorschläge können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Ein Wahlvorschlag muß Name und Anschrift des Wahlwerbenden enthalten. Der Wahlvorschlag muß vom Bewerber und einem weiteren Mitglied unterzeichnet sein. Wahlvorschläge sind spätestens am Wahltag bis 13.00 Uhr mittag beim Vereinsobmann einzureichen.

### **Wahl:**

Der Vorsitz während der Wahl führt eine anwesende Person, die nicht der Vereinsleitung angehören darf. Die Wahl ist geheim durch Stimmzettel vorzunehmen.